

## Vorwurf: Zeitung berichtete falsch

### Chefredakteur entschuldigt sich für unglückliche Formulierungen

„Landgericht: Doch kein Sex-Skandal“ lautet die Überschrift eines Artikels in einer Boulevardzeitung. Es geht um den Ausgang eines Prozesses, in dessen Verlauf ein Vorfall zwischen einer Referendarin und zwei Wachtmeistern im Landgerichtsgebäude verhandelt wurde. Die Zeitung berichtet, die Vorwürfe der Juristin seien „offenbar nur heiße Luft“ gewesen. An den Vorwürfen sei „offenbar nichts dran“. Über die Referendarin schreibt das Blatt, sie sei im Nebenberuf „spirituelle Hellseherin“ und „Muschellegerin“. Die Betroffene wehrt sich gegen die Berichterstattung mit anwaltlicher Unterstützung. Die Zeitung berichte in wesentlichen Teilen und in der Überschrift falsch über die Vorkommnisse im Landgericht. Durch die Formulierungen werde der Eindruck erweckt, als habe sie gelogen oder zumindest stark übertrieben. Andere Zeitungen hätten anders und korrekt berichtet. Die Frau wendet sich auch dagegen, dass das Boulevardblatt auf ihre Nebentätigkeiten hinweise. Dadurch werde sie erkennbar gemacht und außerdem ihre Glaubwürdigkeit unterlaufen. Der Chefredakteur räumt ein, dass einzelne Formulierungen im Bericht unglücklich ausgefallen seien. Er habe sich bei der Beschwerdeführerin dafür telefonisch entschuldigt. Die Formulierungen „Sex-Skandal“ oder „Sexangriff“ seien jedoch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Staatsanwaltschaft zunächst zwei Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung eingeleitet habe. Das eine Verfahren sei wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt worden, das andere gegen eine Geldbuße. In beiden Fällen gelte weiterhin formal die Unschuldsvermutung. Ein Verfahren wegen sexueller Nötigung sei in beiden Fällen nicht weiter verfolgt worden. Vor diesem strafrechtlichen Hintergrund seien die Ausführungen im Beitrag nicht falsch. Zudem seien die beiden betroffenen Wachtmeister über ein Jahr lang dem Vorwurf ausgesetzt gewesen, auf eine Frau einen „sexuellen Angriff“ erübt zu haben. Dies sei durch die Einstellung der Verfahren widerlegt worden. Schließlich sei die Beschwerdeführerin nicht namentlich genannt und auch nicht im Bild gezeigt worden. Ihre Erkennbarkeit sei daher sehr begrenzt. (2008)

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex verstoßen; der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Durch die Formulierungen im kritisierten Bericht wird der Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerin habe haltlose Vorwürfe erfunden, die völlig aus der Luft gegriffen seien. Das entspricht nach der Schilderung der Betroffenen und nach der Berichterstattung in anderen Zeitungen nicht den Erkenntnissen aus der Gerichtsverhandlung. Wenn auch die Verfahren gegen die Wachtmeister eingestellt

wurden, so wurde vom Gericht doch klargestellt, dass an der Glaubwürdigkeit der Frau kein Zweifel herrschte. Die Einstellung der Verfahren hatte demnach andere Gründe. Auch die Redaktion räumt ein, dass die erwähnten Formulierungen hätten anders ausfallen müssen. Der Presserat sieht einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Zugleich verletzt die Berichterstattung die Beschwerdeführerin in ihren Persönlichkeitsrechten (Ziffer 8 des Pressekodex). Auch wenn ihr Name nicht genannt wurde, ist sie doch für einen größeren Personenkreis identifizierbar. Die Darstellung der Frau als „spirituelle Hellseherin“ und „Muschellegerin“ ist nicht durch ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung gerechtfertigt. Die Berichterstattung über den Gerichtsprozess hätte auch ohne die Erkennbarkeit der Betroffenen erfolgen können. (BK2-81/08)

**Aktenzeichen:**BK2-81/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung